



Tilgungs- und Zuschussplan für Annuitätenzuschüsse

Förderwerbende Person 1	Förderwerbende Person 2
Vorname:	Vorname:
Familienname:	Familienname:
Gewährungsdatum (ein Monat nach Übergabe):	
Zugrundeliegendes Einkommen:	€
Jährliche Kreditrate:	€
Kreditlaufzeit:	

Zuschuss- und Tilgungsplan:

	Gewährter jährlicher Annuitätenzuschuss	Rückzahlung Annuitätenzuschuss
1. Jahr	€	€
2. Jahr	€	€
3. Jahr	€	€
4. Jahr	€	€
5. Jahr	€	€
6. Jahr	€	€
7. Jahr	€	€
8. Jahr	€	€
9. Jahr	€	€
10. Jahr	€	€
11. Jahr	€	€
12. Jahr	€	€
13. Jahr	€	€
14. Jahr	€	€
15. Jahr	€	€
16. Jahr	€	€
17. Jahr	€	€
18. Jahr	€	€
19. Jahr	€	€
20. Jahr	€	€
21. Jahr	€	€

22. Jahr	€	€
23. Jahr	€	€
24. Jahr	€	€
25. Jahr	€	€
26. Jahr	€	€
27. Jahr	€	€
28. Jahr	€	€
29. Jahr	€	€
30. Jahr	€	€
31. Jahr		€
32. Jahr		€
33. Jahr		€
34. Jahr		€
35. Jahr		€

Rechtsverbindliche Erklärungen

- 1) Bei vorzeitiger Tilgung ist das Land Salzburg von der Abdeckung des Kreditkontos in Kenntnis zu setzen.
- 2) Bei Beendigung oder Übernahme des Fördervertrages (z.B.: Kauf) sind die offenen Annuitätenzuschüsse mit dem aushaftenden Betrag zurückzubezahlen.
- 3) Das Kreditinstitut erklärt, dass die vorliegende Berechnung § 7 S.WFV 2025 entspricht.
- 4) Annuitätenzuschüsse werden nur für Hypothekendarlehen mit einer Laufzeit von 30 Jahren und einer Fixzinsbindung von zumindest 10 Jahren ab Darlehenseinräumung gewährt. Das Kreditinstitut verpflichtet sich diese Vorgaben verbindlich in den Kreditvertrag aufzunehmen.
- 5) Auf Verlangen des Amtes der Salzburger Landesregierung sind weitere benötigte Unterlagen zur Prüfung des Annuitätenzuschusses vorzulegen.
- 6) Die förderwerbende Person ermächtigt das Kreditinstitut ausdrücklich zur Offenbarung des Bankgeheimnisses gegenüber dem Land Salzburg hinsichtlich der angeführten Finanzierungen; das Kreditinstitut verpflichtet sich zur Auskunftserteilung gegenüber dem Land Salzburg.
- 7) Die rückzahlbaren Annuitätenzuschüsse sind durch grundbücherliche Einverleibung eines Pfandrechts im Rang nach dem Hypothekendarlehen in Höhe der Summe der nach § 7 Abs 2 S.WFV 2025 berechneten und nach § 7 Abs 3 S.WFV 2025 maximal möglichen Annuitätenzuschüsse zuzüglich 30 % sicherzustellen.

Ort, Datum

Unterschrift förderwerbende Person

Ort Datum

Unterschrift förderwerbende Person

Ort, Datum

Kreditinstitut